

Übernahme Kosten Besuchsrecht, § 15 Absatz 1 lit. f und g SHV

Effektiv entstandene Mehraufwendungen für die Ausübung des Besuchsrechts, sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, sofern sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen (E. 9. – 11.).

Aus den Erwägungen:

(...).

7. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Die Gemeinde hat alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen, die auf ihrem Gemeindegebiet weilen, fachgerecht zu beraten und im erforderlichen Umfang zu unterstützen (§ 4 Absatz 2 SHG).

8. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienunterstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. Als weitere notwendige Aufwendungen gelten unter anderem Verwandtschaftskontakte bei ausserordentlichen Fällen sowie Urlaub in absoluten Ausnahmefällen (§ 15 Absatz 1 lit. f und g der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001, SHV, SGS 850.11).

9. Eltern, denen die elterliche Sorge oder die faktische Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind haben gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr (Artikel 273 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210). Dieser umfasst neben Besuchen auch Ferienaufenthalte, telefonischer und brieflicher Kontakt sowie Kontakt über andere Formen moderner Telekommunikation (z.B. E-Mail oder SMS). Der persönliche Verkehr dient dem Bedürfnis des Kindes, regelmässig Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen. Was dabei als angemessen gilt, ist im Einzelfall zu beurteilen. Dabei sind nebst dem Kindeswohl auch weitere Umstände, wie Alter des Kindes, Persönlichkeit und Bedürfnisse des Kindes und des Besuchsberechtigten, Beziehung des Kindes zum Besuchsberechtigten, Beziehung der Eltern untereinander, zeitliche Beanspruchung bzw. Verfügbarkeit aller Beteiligten, Gesundheitszustand der Beteiligten, Geschwister, Entfernung bzw. Erreichbarkeit der Wohnorte, Wohnverhältnisse beim besuchsberechtigten Elternteil zu berücksichtigen (INGEBORG SCHWENZER/MICHELLE COTTIER, in: Heinrich Honsell, Nedim Peter Vogt, Thomas Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Art. 273 Rz 10). Kriterien für die Häufigkeit und Dauer richten sich v.a. nach dem Alter des Kindes, seiner

bisherigen Bindung an den anderen Elternteil, der Häufigkeit bisheriger Kontakte, der Entfernung und Erreichbarkeit der Wohnungen der Eltern und der Lebensausgestaltung des Kindes und beider Eltern in Beruf, Schule und Freizeit. Entscheidend beeinflusst werden Häufigkeit und Dauer auch von der Beziehung der Eltern untereinander (INGEBORG SCHWENZER/MICHELLE COTTIER, a.a.O., Art. 273 Rz 13). Die Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts fallen regelmässig dem Besuchsrechtsberechtigten zur Last. Bei fehlender Leistungsfähigkeit ist unter Umständen eine Teilung angezeigt. In Mangelfällen ist ein Ausgleich zwischen dem Nutzen des Besuchskontakts für das Kind und dem Interesse an der Deckung des Kindesunterhalts zu suchen (INGEBORG SCHWENZER/MICHELLE COTTIER, a.a.O., Art. 273 Rz 20). Effektiv entstandene Mehraufwendungen für die Ausübung des Besuchsrechts, die regelmässig dem Besuchsrechtsberechtigten zur Last fallen, sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, sofern sich diese in einem angemessenen Rahmen bewegen. Zur Beurteilung der Angemessenheit sind die gesamten Umstände wie z.B. Alter des Kindes, Intensität der Bindung und die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen (GUIDO WIZENT, Die Sozialhilferechtliche Bedürftigkeit, Zürich/St.Gallen 2014, S. 360).

10. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die SHB habe die Besuchsrechtskosten nicht berücksichtigt, sodass er und seine Kinder keinen Schutz des Familienlebens oder des Besuchsrechts hätten, was als selbstverständliches Menschenrecht gelten würde. Die Lehre führe aus, dass die angemessenen effektiv entstandenen Kosten für die Ausübung des Besuchsrechts zu übernehmen seien.

11. Der Beschwerdeführer stützt sich vorliegend auf die Höhe der Besuchsrechtskosten wie sie die Aufsichtsbehörde Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft am 6. September 2016 festgelegt und in der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums berücksichtigt hat. Dabei handelt es sich um monatlich CHF 1'064.15. Es stellt sich die Frage, ob dieser Betrag noch als angemessen betrachtet werden kann. Der Beschwerdeführer und insbesondere auch seine Kinder haben einen bundesrechtlichen Anspruch, das Recht des persönlichen Verkehrs ausüben zu können. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bei der Übernahme von Aufwendungen für Mehrkosten zur Besuchsrechtsausübung durch die Sozialhilfe, die unterstützte Person zwar befähigt werden soll, das Besuchsrecht ausüben zu können, sie soll jedoch nicht besser gestellt werden als einkommensschwache Personen, die sich Kosten in diesem Ausmass, wie sie der Beschwerdeführer geltend macht, nicht leisten können. Die unterstützte Person soll schlussendlich durch die Gewährung der Unterstützung nicht besser gestellt werden als Nicht-Sozialhilfeempfänger, die ein niedriges Einkommen haben und sich oftmals einschränken müssen. Die Kinder des Beschwerdeführers leben in A.____, sodass bei der Ausübung des Besuchsrechts offensichtlich höherer Kosten anfallen, als wenn die Kinder ebenfalls in der Schweiz leben würden. Es erscheint allerdings nicht mehr als angemessen, wenn die Sozialhilfe monatlich Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten von CHF 1'064.15 übernehmen soll. Es stellt sich die Frage, ob es nicht kostengünstigere Möglichkeiten geben würde. Allenfalls wenn die Kinder in die Schweiz reisen würden, sodass zumindest nur die Reisekosten anfallen würden. Sodann kann vom Beschwerdeführer auch verlangt werden, dass er etwas vom Grundbedarf abspart, zumal es sich bei der Besuchsrechtsausübung in B.____ mit Hotelübernachtung und auswärtiger Verpflegung um einen speziellen Ausnahmefall handelt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Aufwendungen offensicht-

lich nicht mehr in einem angemessenen Rahmen halten. Allerdings erscheint die vollständige Verweigerung der Übernahme der Aufwendungen für die Ausübung des Besuchsrechts nicht als zulässig und auch nicht als verhältnismässig. Entsprechend hat die SHB über die Übernahme der angemessenen Aufwendungen für die Ausübung des Besuchsrechts neu zu befinden. Die Angelegenheit wird daher zur Neuurteilung an die Sozialhilfebehörde C.____ zurückgewiesen.

(RRB Nr. 2018-50 vom 16. Januar 2018)